

Doppelbesteuerung von Renten der 1. Schicht

Hintergrund

Bis zum Jahr 2004 unterlagen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Besteuerung mit dem sogenannten Ertragsanteil. Insbesondere pensionierte Beamte müssen diese jedoch voll versteuern. Das Bundesverfassungsgericht sah darin eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung und forderte den Gesetzgeber auf, spätestens ab 2005 eine Neuregelung zu schaffen (BVerfG-Urteil v. 6.3.2002, Az. 2 BvL 17/99).

Seit dem 01.01.2005 werden deshalb alle Leistungen der 1. Schicht voll besteuert, die Beiträge zu diesen Versicherungen sind als Sonderausgaben bis zu den Höchstbeträgen abziehbar (nachgelagerte Besteuerung). Für einen Übergangszeitraum wurden jedoch sowohl die Besteuerungsanteile als auch die abziehbaren Beitragsanteile prozentual begrenzt: So waren Leistungen erst ab dem Kalenderjahr 2040 voll steuerpflichtig und Beiträge ab dem Kalenderjahr 2025 voll als Sonderausgaben abziehbar. Weitere Vorgabe des BVerfG war, dass die Besteuerung der Beiträge und die Besteuerung der daraus resultierenden Leistung so aufeinander abzustimmen ist, dass eine doppelte Besteuerung in jedem Fall vermieden wird.

Urteile vom 19.05.2021 (Az. X R 33/19 und X R 20/19)

Nach Ansicht der Kläger in zwei neueren Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hat der Gesetzgeber diese Vorgabe nicht umgesetzt. Der BFH sieht die ab 2005 geschaffene Übergangsregelung als grundsätzlich verfassungskonform an und verweist dabei auf frühere Rechtsprechung. Jedoch seien noch offene Fragen bezüglich der Definition einer Doppelbesteuerung von Leistungen der 1. Schicht sowie deren Folgen zu klären. Gegen die Urteile haben die Kläger Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht eingelegt, welche jedoch mit Beschlüssen vom 07.11.2023 nicht angenommen wurden (2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/2).

BFH legt Berechnungsvorgaben für eine Doppelbesteuerung fest

- In seinen Urteilen hat der BFH konkret festgelegt, wann eine Doppelbesteuerung bei Renten der 1. Schicht vorliegt:
 - Die aus bereits versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge dürfen den voraussichtlich insgesamt steuerfrei zufließenden Teil der Rentenbezüge nicht übersteigen.
 - Bei der Berechnung des steuerfrei zufließenden Anteils der Rente sind keine weiteren Rechengrößen, wie zum Beispiel der Grundfreibetrag, zu berücksichtigen.
 - Einzubeziehen ist auch der steuerfrei bleibende Teil einer künftigen Hinterbliebenenrente, wenn deren Zahlung im Einzelfall wahrscheinlich ist (Witwe(r) und/oder Waisen vorhanden).

Steuerfrei zufließender Teil der Rente

= Steuerfreier Teil der Rente x voraussichtliche Laufzeit der Rente (Statistische Lebenserwartung; Sterbetafel)



Aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge

= Gesamte Beiträge abzüglich der als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge

- In den Urteilsfällen ergab sich - aufgrund der weiter zurückliegenden Rentenbeginne und den somit niedrigeren Besteuerungsanteilen - nach dieser Berechnungsmethode keine Doppelbesteuerung, weshalb beide Klagen nicht erfolgreich waren.
- Grundsätzlich sieht der BFH jedoch die Gefahr einer Doppelbesteuerung nicht bei den heutigen, sondern bei den zukünftigen Rentnern:
 - So wurde bereits ab 2040 die gesamte Rente besteuert, obwohl in den Vorjahren bis 2025 lediglich ein anteiliger Sonderausgabenabzug für die Beiträge gewährt wurde. Nach der oben dargestellten Berechnungsmethode würde sich also nach der bisherigen Rechtslage bei sämtlichen Rentenbeginnen ab 2040 mit Beitragszahlung vor 2025 eine Doppelbesteuerung ergeben.

Nach einem weiteren Urteil des BFH vom 06.04.2022 (X R 27/20) kann sich eine Doppelbesteuerung aber nicht deshalb ergeben, weil der Sonderausgabenabzug der Beiträge nicht tatsächlich geltend gemacht wurde! Es ist also immer auf die nach Gesetz als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge abzustellen.

Maßnahmen der Bundesregierung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen

Jahressteuergesetz 2022

Bereits mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde in einem ersten Schritt der volle Sonderausgabenabzug der Beiträge zur 1. Schicht vom Kalenderjahr 2025 auf das Kalenderjahr 2023 vorgezogen.

Wachstumschancengesetz

Im Rahmen des Wachstumschancengesetzes wird der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung bei Renten aus der Basisversorgung zeitlich gestreckt werden. Ein Besteuerungsanteil von 100 % wird erst ab 2058 und nicht wie bislang bereits ab 2040 erreicht werden. Entsprechende Anpassungen sind für die Freibeträge für Versorgungsbezüge und den Altersentlastungsbetrag vorgesehen:

- Versorgungsfreibetrag: Beginnend mit dem Jahr 2023 wird der anzuwendende Prozentsatz zur Bemessung des Versorgungsfreibetrages nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert. Der Höchstbetrag sinkt ab dem Jahr 2023 um jährlich 30 Euro und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 Euro. Auch Versorgungsbezüge fließen in der Folge erst bei einem Versorgungsbeginn ab 2058 vollständig in die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG ein.
- Altersentlastungsbetrag: Mit der Anpassung wird beginnend mit dem Jahr 2023 der anzuwendende Prozentsatz nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert. Der Höchstbetrag sinkt beginnend mit dem Jahr 2023 um jährlich 19 Euro anstatt bisher 38 Euro

Weitere Maßnahmen

In der Gesetzesbegründung werden zudem weitere Maßnahmen zur Verhinderung einer Rentendoppelbesteuerung angekündigt, da die oben genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um eine Doppelbesteuerung in allen Fällen zu verhindern.

Wir werden Sie weiter auf dem Laufenden halten!

Übersicht: Sonderausgabenabzug und Besteuerungsanteile

Jahr	Sonderausgabenabzug	Besteuerung Leistungen	Jahr	Sonderausgabenabzug	Besteuerung Leistungen
2005	60 %	50 %	2032	100 %	87 %
2006	62 %	52 %	2033	100 %	87,5 %
2007	64 %	54 %	2034	100 %	88 %
2008	66 %	56 %	2035	100 %	88,5 %
2009	68 %	58 %	2036	100 %	89 %
2010	70 %	60 %	2037	100 %	89,5 %
2011	72 %	62 %	2038	100 %	90 %
2012	74 %	64 %	2039	100 %	90,5 %
2013	76 %	66 %	2040	100 %	91 %
2014	78 %	68 %	2041	100 %	91,5 %
2015	80 %	70 %	2042	100 %	92 %
2016	82 %	72 %	2043	100 %	92,5 %
2017	84 %	74 %	2044	100 %	93 %
2018	86 %	76 %	2045	100 %	93,5 %
2019	88 %	78 %	2046	100 %	94 %
2020	90 %	80 %	2047	100 %	94,5 %
2021	92 %	81 %	2048	100 %	95 %
2022	94 %	82 %	2049	100 %	95,5 %
ab 2023	100 %	82,5 %	2050	100 %	96 %
2024	100 %	83 %	2051	100 %	96,5 %
2025	100 %	83,5 %	2052	100 %	97 %
2026	100 %	84 %	2053	100 %	97,5 %
2027	100 %	84,5 %	2054	100 %	98 %
2028	100 %	85 %	2055	100 %	98,5 %
2029	100 %	85,5 %	2056	100 %	99 %
2030	100 %	86 %	2057	100 %	99,5 %
2031	100 %	86,5 %	ab 2058	100 %	100 %